Bericht der Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium

Autor(en): **Schröter**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **88 (1905)**

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

M. Bericht der Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium.

Nachdem auf den Versammlungen der S. N. G. in Locarno und Winterthur dem C. C. Vollmacht gegeben war, von sich aus die Ernennung einer Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium zu besorgen, wurden von demselben, im Einverständnis mit dem h. Departement des Innern, die Herren *Sarasin, Chodat* und *Schröter* als Mitglieder dieser Kommission bestimmt.

Dieselbe versammelte sich Donnerstag, den 26. Januar in Zürich, und erledigte folgende Traktanden:

1. Festsetzung des Reglements für die Kommission.

Es wurde folgendes Reglement festgesetzt und vom C. C. sowie vom h. Departement des Innern genehmigt.

(Folgt der Wortlaut).

2. Reglement für die Stipendiaten.

Dasselbe lautet wie folgt:

3. Begutachtung der Kandidaten.

Auf die vom Departement des Innern erfolgte Ausschreibung hin hatten sich 5 Kandidaten gemeldet. Nach reiflicher Überlegung beschloß die Kommission, Herrn Prof. Dr. *A. Ernst,* Universität Zürich, dem Bundesrat vorzuschlagen.

Der Bundesrat acceptirte diesen Vorschlag, und Herr *Ernst* hat sich schon am 31. Juli nach Java eingeschifft, nachdem das von ihm vorgelegte, reichhaltige und wohl durchdachte Programm für seine Arbeiten von der Kommission gutgeheißen worden war.

Für die Kommission:
Der Aktuar: SCHRÖTER.

Reglement
f. d. Kommission zum schweizerischen naturwissenschaftlichen Reisestipendium.

§ 1.

Das schweizerische naturwissenschaftliche Reisestipendium wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

§ 2

Es setzt sich zusammen: *a)* aus einem jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 2500. —, *b)* aus Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

§ 3.

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der schweizerischen botanischen und zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und an die wichtigsten Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. Juni des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

§ 4.

Die Anmeldung soll enthalten ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Angaben über die beabsichtigten Studien.

§ 5.

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften, Botanik und Zoologie, beschränkt sein.

§ 6.

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

§ 7.

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner jüngere Männer schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

§ 8.

Die Anmeldungen werden einer von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ernannten Kommission von drei Mitgliedern vorgelegt (Kommission zum schweizer. naturwissenschaftlichen Reisestipendium), welche dem Zentralkomitee zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ihre Anträge stellt.

Der endgültige Entscheid über die Verleihung steht beim Bundesrate.

§ 9.

Diese Kommission wird wie die andern Kommissionen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft alle sechs Jahre bestellt und funktioniert als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; sie erstattet alljährlich Bericht und Rechnung.

Das vorstehende, vom Zentralkomitee der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft im Auftrage des unterzeichneten Departements aufgestellte Reglement ist durch Beschluß des Bundesrates vom 24. Februar 1905 unter dem Vorbehalt des Budget-Rechtes der eidgenössischen Räte genehmigt worden.

Bern, 25. Februar 1905.

Eidg. Departement des Innern.

Reglement
f. d. Empfänger des schweizerischen naturwissenschaftlichen Reisestipendiums.

§ 1.

Der Stipendiat hat der verordneten Kommission vor der Reise einen Reiseplan und ein Programm über die beabsichtigten wissenschaftlichen Studien vorzulegen.

§ 2.

Das Stipendium darf außer für die Reisekosten auch für die wissenschaftliche Ausrüstung verwendet werden.

§ 3.

Nach der Rückkehr von der Reise hat der Stipendiat spätestens binnen drei Monaten der Kommission einzureichen:

a) einen kurzgefaßten Reisebericht;
b) eine summarische Rechnungsablage über die Verwendung des Stipendiums;
c) eine kurze Angabe über die geleistete wissenschaftliche Arbeit und die angelegten Sammlungen.

§ 4.

Der Stipendiat ist verpflichtet, von allen Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben, der Kommission vier Exemplare zuzustellen, von denen eines dem eidgenössischen Departement des Innern, das zweite der schweizerischen Landesbibliothek und das dritte der Bibliothek der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft übermittelt wird, das vierte aber bei der Kommission selbst verbleibt.

Das vorstehende, vom Zentralkomitee der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft im Auftrage des unterzeichneten Departements aufgestellte Reglement ist durch Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1905 genehmigt worden.

Bern, 25. Februar 1905.

Eidg. Departement des Innern.

Règlement
concernant le bénéficiaire de la bourse fédérale pour voyages d'études d'histoire naturelle.

§ 1.

Avant d'entreprendre son voyage, le boursier est tenu de soumettre à la commission spéciale un projet d'itinéraire et un programme des études scientifiques auxquelles il a l'intention de se livrer.

§ 2.

La bourse peut être affectée à l'outillage scientifique, en même temps qu'aux dépenses de voyage.

§ 3.

Dans les trois mois, au plus tard, à partir de son retour, le boursier présentera à la commission:

a) une brève relation de son voyage,

b) un compte sommaire des dépenses prélevées sur le montant de la bourse,

c) un aperçu des travaux scientifiques qu'il a effectués et des collections qu'il a faites.

§ 4.

Le boursier remettra à la commission quatre exemplaires de chacun des travaux qu'il jugera à propos de publier sur son voyage d'études. La commission transmettra au Département fédéral de l'Intérieur l'un des exemplaires reçus; elle remettra le second à la Bibliothèque nationale, le troisième à la bibliothèque de la société helvétique des sciences naturelles, et elle gardera le quatrième pour ses archives.

Le règlement ci-dessus, élaboré par la société helvétique des sciences naturelles, à la demande du Département soussigné, a été sanctionné par le Conseil fédéral, le 24 février 1905.

Berne, le 25 février 1905.

Département fédéral de l'Intérieur.